

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

GZ.II/1- 3015/13-1968.

Wien, am 19. November 1968.

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das St.Pöltner Stadtrecht neuerlich abgeändert wird (2. St.Pöltner Stadtrechts-Novelle 1968).



H o h e r L a n d t a g !

Der Gemeinderat der Stadt St.Pölten hat in seiner Sitzung am 27. Mai 1968 beschlossen, sich mit der Gemeinde Ragelsdorf, diese bestehend aus den Katastralgemeinden Ragelsdorf und Weitern, freiwillig zu vereinigen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ragelsdorf hat in seiner Sitzung am 25. September 1968 seinerseits beschlossen, sich mit der Stadt St.Pölten zu vereinigen. Dieser Gemeinderatsbeschluß war ordnungsgemäß im Sinne des § 59 der NÖ.Gemeindeordnung kundgemacht und wurde vom Bürgermeister der Gemeinde Ragelsdorf mit Schreiben vom 6. November 1968 dem Amt der NÖ.Landesregierung vorgelegt und ist bei diesem am 11. November 1968 eingelangt.

Der Gemeinderat der Stadt St.Pölten hat im Hinblick auf den obgenannten Beschluß des Gemeinderates der Gemeinde Ragelsdorf in seiner Sitzung am 30. September 1968 neuerlich die Vereinigung dieser beiden Gemeinden beschlossen, welcher Beschluß vom 3. bis 18. Oktober 1968 in St.Pölten ordnungsgemäß kundgemacht worden ist.

Die NÖ. Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 24. September 1968, GZ.II/1-2422/14-1968, den Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Gemeinde Mamau (polit.Bezirk St.Pölten) aufgeteilt wird, dem Hohen Landtag als Regierungsvorlage vorgelegt. Gemäß § 4 des vom Hohen Landtag am 14. November 1968 beschlossenen Gesetzes werden die Katastralgemeinden Waitzendorf und Witzendorf in die Stadt mit eigenem Statut St.Pölten eingegliedert.

Aus den vorangeführten Gründen ist es daher erforderlich, die Bestimmung des § 2 Abs.1 des St.Pöltner Stadtrechtes, in welchem

das Stadtgebiet durch Aufzählung der Katastralgemeinden bestimmt wird, entsprechend abzuändern.

Die Gemeinde Ragelsdorf hat laut Volkszählung vom 21. März 1961 212 Einwohner, die Katastralgemeinde Waitzendorf 277 und die Katastralgemeinde Witzendorf 109. St.Pölten hatte laut Volkszählung vom 21. März 1961 40.112 Einwohner. Bei der letzten Gemeinderatswahl im Jahre 1965 sind daher auf eines der 42 Gemeinderatsmandate in der Stadt St.Pölten 955 Einwohner entfallen, während der Bevölkerungszuwachs durch die vorgeschlagenen Gebietsänderungen insgesamt 598 Personen betrifft. Es ist daher die Durchführung einer neuen Gemeinderatswahl nicht erforderlich und kann aus diesem Grunde von ihrer Anordnung abgesehen werden.

Als Zeitpunkt für das Inkrafttreten der Gemeindevereinigung zwischen St.Pölten und Ragelsdorf kommt derselbe Zeitpunkt in Betracht wie er für die Eingliederung der beiden Katastralgemeinden Waitzendorf und Witzendorf der Gemeinde Mamau vorgesehen ist. Es ist dies daher der 1. Jänner 1969.

Im Hinblick auf die Dringlichkeit der Vorlage und die Tatsache, daß der vorgesehenen Gebietsänderung übereinstimmende Gemeinderatsbeschlüsse zugrundegelegt sind, wurde ein Begutachtungsverfahren nicht durchgeführt.

Die NÖ.Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen: Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das St.Pöltner Stadtrecht neuerlich abgeändert wird (2. St.Pöltner Stadtrechts-Novelle 1968) der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ.Landesregierung:

Dr. T s c h a d e k

Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Reich